

Satzung

* Stadt Dietenheim über die Entsorgung von Bodenaushub,
Straßenaufbruch und Bauschutt
(Bauschuttsatzung)
vom 25. November 1996
in der ab 01. Januar 1997 gültigen Fassung

Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand
§ 2	Umfang der Abfallbeseitigung, Vermeidung und Wiederverwertung
§ 3	Ausschluß von der Entsorgungspflicht
§ 4	Auskunftspflicht
§ 5	Eigentumsübergang
§ 6	Schadenersatz, Haftung
§ 7	Benutzungsgebühren
§ 8	Gebührensschuldner
§ 9	Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren
§ 10	Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Ausschluß
§ 13	Übergangsbestimmung Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Landesabfallgesetzes und den §§ 2 und 9 des Kommunalen Abfallgesetzes Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 25.11.1996 folgende Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Stadt Dietenheim entsorgt den in dem Gebiet des Alb-Donau-Kreises anfallenden Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt gem. § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und betreibt die hierfür erforderliche Anlage als öffentliche Einrichtung. Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Alb-Donau-Kreises angefallen sind, dürfen auf der hierfür zugelassenen Deponie der Stadt Dietenheim nicht angeliefert werden.
- (2) Die Stadt Dietenheim kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2

Umfang der Abfallbeseitigung, Vermeidung und Wiederverwertung

- (1) Als angefallen gelten Abfälle, die während der Öffnungszeiten der Anlage angeliefert werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Der Vermeidung und Verwertung von Abfällen ist stets der Vorrang vor deren Entsorgung einzuräumen. Bodenaushub wird nur getrennt von Bauschutt und Straßenaufbruch angenommen. Verwertbarer Bauschutt und Straßenaufbruch wie z.B. Betonabbruch, Mauerwerkabbruch, Ziegel, bituminöser Straßenaufbruch sowie unbehandeltes und behandeltes Abbruchholz sind vom Abfallerzeuger bzw. vom Abfallbesitzer am Anfallort jeweils getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen.
Diese verwertbaren Abfälle werden auf der Deponie Beckenhau zur Verwertung angenommen.

§ 3

Ausschluß von der Entsorgungspflicht

Auf der Bodenaushub- und Bauschuttdeponie der Stadt Dieten-

heim werden zur Ablagerung nur Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt angenommen, soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe verunreinigt sind.
Insbesondere sind die Stoffe ausgeschlossen, die gemäß den behördlichen Genehmigungen zur Ablagerung auf der Deponie nicht zugelassen sind.
Näheres bestimmt die Benutzungsordnung für die Deponie.

§ 4

Auskunftspflicht

Die Benutzer der Deponie haben auf Verlangen über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und auf Verlangen Analysen vorzulegen.

§ 5

Eigentumsübergang

Mit der Übernahme wird der Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt Eigentum der Stadt Dietenheim. Sie ist nicht verpflichtet, in diesen Abfällen nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 6

Schadenersatz, Haftung

- (1) Die Benutzer der Deponie haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt Dietenheim auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt Dietenheim haftet den Benutzern der Anlage gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Stadt Dietenheim erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt von den Benutzern eine Gebühr.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer (Abfallerzeuger und -anlieferer).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 9

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Entsorgung von Bodenaushub, der auf die Deponie der Stadt angeliefert wird, wird eine Gebühr in Höhe von DM 20,80 pro Tonne erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von nicht wiederverwertbarem Bauschutt und Straßenaufbruch, die auf der Deponie der Stadt angeliefert werden, wird eine Gebühr in Höhe von 32,00 DM pro Tonne erhoben.
- (3) Soweit die Entsorgung oder Aussortierung der angelieferten Materialien einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der tatsächlich angefallenen Mehrkosten verlangt. Soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig sind, gehen die Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von unerlaubt abgelagerten Abfällen wird nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.
- (5) Die private Anlieferung von Kleinmengen an Bodenaushub

bzw. nicht wiederverwertbarem Straßenaufbruch und Bauschutt bis 0,15 m³ pro Tag ist gebührenfrei.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht, wenn die Abfälle auf der Bodenaushub- und Bauschuttdeponie angeliefert werden. Sie wird drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer

1. Abfälle, die außerhalb des Alb-Donau-Kreises angefallen sind, bei der Deponie der Stadt Dietenheim anliedert (§ 1 Abs. 1 der Satzung),
2. die in § 3 ausgeschlossenen Stoffe auf die Deponie der Stadt Dietenheim anliedert und
3. seinen Verpflichtungen nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12

Ausschluß

Anliedrer und Abfallbeförderer können bei Verstößen gegen die Satzung und die Benutzungsordnung, insbesondere bei Verstößen gegen § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 und § 3 der Satzung, von der Benutzung der Entsorgungsanlage der Stadt Dietenheim auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

§ 13

Übergangsbestimmung

Soweit noch keine Wiegevorrichtung bei der Deponie installiert ist, wird die Gebühr für das angelieferte Material nach Volumen (m³) berechnet. Der Berechnung für Bodenaushub liegt ein mittleres Gewichts-/Volumenverhältnis von 1,5 : 1, der Berechnung für Bauschutt liegt ein mittleres Gewichts-/Volumenverhältnis von 1,4 : 1 zugrunde.

Die Gebühr für die Entsorgung von Bodenaushub beträgt hier nach 31,20 DM/m³.

Die Gebühr für die Entsorgung von nicht verwertbarem Bauschutt und Straßenaufbruch beträgt 44,80 DM/m³.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Dietenheim, den 25.11.1996

Straub, Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dietenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Dietenheim, den 25. November 1996

Straub, Bürgermeister